

Uruguay gesetzten und bekannten Fristen ist ein solches Vorgehen unverständlich. Am 26. Oktober kam es zu einer zweiten, ebenfalls gegen Uruguay gerichteten Sachentscheidung. Nach anfänglich ganz allgemein gehaltenen Informationen über die generell vorhandenen Rechtsmittel, die überwiegend erst längere Zeit nach Fristablauf eingereicht wurden, äußerte sich Uruguay erst in seiner letzten Antwort zwar zu dem konkreten Fall, wies aber die Beschuldigungen des Beschwerdeführers Valcada in pauschaler Weise zurück und erhob Vorwürfe gegen ihn, die jedes Beweises entbehrten. Auf dieser Basis kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß Art. 9,4 des Paktes verletzt worden sei, während er hinsichtlich einer Verletzung des Art.7 mehrheitlich nur feststellte, daß es nicht nachgewiesen sei, daß keine Verletzung vorliege. Auf der Grundlage dieser Erklärung kam es zu einer Zusatzklärung des Experten W. S. Tarnopolsky aus Kanada, der eine Verletzung des Art.7 hinsichtlich der Mißhandlung durch namentlich genannte Beamte für nachgewiesen hielt. Ihm schlossen sich N. Bouziri (Tunesien), A. Diéye (Senegal), B. Graefrath (DDR), D. Janca (Jugoslawien) und W. Sadi (Jordanien) an. Lai

Chile-Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sieht Verschlechterung der Lage — Bericht über das Schicksal Verschollener (15)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 69 f. fort.)

Der Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile, den der von der Menschenrechtskommission aufgrund ihrer Resolution 11(XXXV) vom 6. März 1979 eingesetzte Sonderberichterstatter Abdoulaye Diéye erstellt hat, stützt sich auf Angaben der Regierung Chiles, deren Presseverlautbarungen sowie weitere Angaben auch aus nicht-chilenischen Quellen und Zeugenaussagen. Er knüpft an den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission (UN-Docs.A/33/331 und E/CN.4/1310). Diese hatte festgestellt, daß es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen

nach dem Militärputsch von 1973 sowie in der Folgezeit gekommen sei und auch noch in jüngster Zeit komme, die Situation sich aber insgesamt gesehen verbessert habe. Diese Aussage wird von dem Sonderberichterstatter nicht aufrechterhalten. Er glaubt in mehrfacher Hinsicht eine Verschlechterung der Lage in Chile hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte feststellen zu können, wenngleich sein Bericht (A/34/583 v. 21.11.1979) sicher noch Fragen offenläßt. Seine Beurteilung hinsichtlich der Verschlechterung in einer Anzahl von Bereichen seit dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe macht sich auch die (mit der Stimme unter anderem der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete) Resolution 34/179 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 zu eigen. Kritisch beurteilt wird vom Sonderberichterstatter das Gesetzesdekret No. 2 621 vom 25. April 1979 zur Bekämpfung des Terrorismus. Es geht nach seiner Ansicht weit über diese Zielsetzung hinaus, da es das Recht auf Vereinigungsfreiheit aufhebe, das Prinzip der Unschuldsvermutung für Angeklagte außer Kraft setze und willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger erlaube. Darüber hinaus schaffe es ein Spitzelsystem für das gesamte Land. In diesem Zusammenhang wird auch auf ein weiteres Dekret verwiesen (No. 2 347 vom Oktober 1978), das zur Grundlage für die Verhaftungen von Gewerkschaftsführern gedient habe.

Für den Berichtszeitraum stellt der Sonderberichterstatter des weiteren fest, die Rechte und auch die Übergriffe (bis hin zu Folterungen) der Sicherheitsbehörden hätten sich wieder verstärkt.

Einen Schwerpunkt des Berichts bildet die kritische Auseinandersetzung mit der Situation des chilenischen Arbeiters. Gerügt werden vor allem die Behinderung der Gewerkschaften und die Einschränkungen beim Arbeitskampfrecht. Kritisch sind desgleichen die Äußerungen über die Situation der indianischen Bevölkerung. Ein neu erlassenes chilenisches Gesetz diene der zwangsweisen Eingliederung der Indianer

ohne Rücksicht auf deren kulturelle Eigenständigkeit.

Der chilenischen Justiz wird im Bericht vorgehalten, sie schöpfe selbst die ihr verbliebenen Möglichkeiten nicht aus, um die Rechte des einzelnen gegen staatliche Übergriffe zu schützen. Des weiteren werden gerügt: die Reprivatisierung der medizinischen Versorgung, eine soziale Diskriminierung im Bildungsbereich sowie die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (obwohl der Sonderberichterstatter zugestehet, daß auch eine Kritik an der Regierung gestattet werde).

Dem Bericht sind eine Reihe von Anlagen beigefügt. Sie enthalten einschlägige im Berichtszeitraum erlassene chilenische Gesetze sowie die Unterlagen für 23 Einzelfälle. Bei den hier aufgegriffenen Menschenrechtsverletzungen handelt es sich um den Tod eines Häftlings — möglicherweise infolge von Folterungen —, Verhaftungen, die Entfernung eines Hochschullehrers aus dem Dienst und die Verhängung von Hausarrest. Daneben erhält der Anhang eine Reihe von Zeugenaussagen.

Ein gesonderter Bericht eines Sachverständigen (A/34/583/Add.1 v. 21.11.1979) beschäftigt sich mit dem Schicksal der Verschollenen in Chile (Zahl zwischen 1000 und 2000); etwa 680 wurden nachweislich vor ihrem Verschwinden verhaftet. Nur wenige dieser Schicksale konnten bislang aufgeklärt werden. Einige Personen befinden sich offenbar seit einiger Zeit in Freiheit, bei einer größeren Zahl anderer Fälle konnte der Tod nach der Verhaftung festgestellt werden. Alle Fälle datieren aus der Zeit von 1973 bis 1977. Die Regierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um das Schicksal der vermißten Personen aufzuklären. — Ein ergänzender Bericht vom 2. Februar 1980 für die 36. Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/1363) bestätigt die Schlußfolgerungen des früheren Berichts. Wo

Beitrag 9: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 12: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 13, 14: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 11: Klaus Schröder, Bonn (KS); 15: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 8, 10: Redaktion.

Dokumente der Vereinten Nationen

Zypern, UNESCO-Rassendeklaration, Wirtschaftsvölkerrecht, Menschenrechte, Kamputschea, Nahost, UN-Mitgliedschaft, Unnütze Aktivitäten

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 458(1979) vom 14. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1979 (S/13672 mit Add.1),
- ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

- weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, die Truppe über den 15. Dezember 1979 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten

Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1980;

2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1980 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.